

**Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV)**

Für zollamtliche Zwecke

**2013**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

1.	<p><b>Ausstellende Stelle</b>          (Konformitätsbewertungsstelle, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation nach § 55 Abs. 8 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 7 StromStG oder EMAS- Registrierungsstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEfV)</p> <p>(Name, Anschrift und Rechtsform)</p>	<p><b>Ansprechpartner/in:</b>          (Name, Adresse, Telefon, ggf. Fax und E-Mail Adresse)</p>
1.1	<p>Sofern die Zulassung als Konformitätsbewertungsstelle durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des § 1b Abs. 7 Nr. 2 EnergieStV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StromStV erfolgte:</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Kopie der <u>aktuellen</u> Akkreditierungsurkunde habe ich dem Unternehmen zur Verfügung gestellt.</p>	
2.	<p><b>Angaben zum geprüften Unternehmen</b>          (Name, Anschrift und Rechtsform)</p>	
3.	<p><b>Hiermit wird bestätigt, dass das oben zu 2. genannte Unternehmen mit der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz begonnen hat. Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 SpaEfV werden erfüllt, indem das Unternehmen</b></p>	
3.1	<p><i>[Hinweis: Sofern das Unternehmen für einzelnen Anlagen oder Standorte eines der anzuerkennenden Systeme bereits <u>vollständig</u> umgesetzt hat, sind die entsprechenden Angaben nachfolgend unter 3. 1 zu machen. Angaben über den Beginn einer <u>schriftweisen</u> Einführung über das ganze Unternehmen hinweg sind unten zu 3.2 zu machen.]</i></p> <p><input type="checkbox"/> über eines oder mehrere gültige Zertifikat/e nach DIN EN ISO 50001 oder</p> <p><input type="checkbox"/> über eines oder mehrere gültige Zertifikat/e nach DIN EN 16001 verfügt;          (Angabe für <u>jedes</u> Zertifikat: DIN-Norm, ausstellende Stelle und Datum )</p> <p><input type="checkbox"/> das/die <u>frühestens 12 Monate</u> vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde(n);</p> <p><input type="checkbox"/> das/die zu einem <u>früheren</u> Zeitpunkt ausgestellt wurde(n) in Verbindung mit (jeweils) einer frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsbescheinigung, die belegt (belegen), das das Energiemanagementsystem betrieben wurde;</p> <p><input type="checkbox"/> das/die zu einem <u>früheren</u> Zeitpunkt ausgestellt wurde(n) in Verbindung mit (jeweils) einem frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde;</p> <p><input type="checkbox"/> über eines oder mehrere der nachfolgenden Testate verfügt:          (Angabe für <u>jedes</u> Testat: Ausstellende Stelle und Datum)</p> <p><input type="checkbox"/> einen oder mehrere gültige/n Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid(e) der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, der/die frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde(n); oder</p> <p><input type="checkbox"/> eine oder mehrere frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellte Bestätigung/en der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung jeweils gültig ist, auf Grundlage</p> <p><input type="checkbox"/> einer oder mehrerer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung/en der Umwelterklärung, die belegt/en, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde; oder</p> <p><input type="checkbox"/> einer oder mehrerer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsauditbescheinigung/en, die belegt/en, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde;</p>	

3.2	<input type="checkbox"/> mindestens für einzelne Anlagen oder Standorte <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die in der Anlage 1 der SpaEfV aufgeführten Anforderungen an einen Energieauditbericht frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres erfüllt hat;</li> <li><input type="checkbox"/> die in der Anlage 2 der SpaEfV aufgeführten Anforderungen frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres erfüllt hat;</li> </ul> <p><i>[Hinweis: Sofern das Unternehmen noch keines der oben zu 3.1 genannten Systeme zumindest für einzelne Anlagen oder Standorte vollständig umgesetzt hat, sind für den Beginn einer schrittweisen Einführung über das gesamte Unternehmen hinweg die entsprechenden Angaben nachfolgend zu 3.2 zu machen.]</i></p> <input type="checkbox"/> sich durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung verpflichtet hat, eines der nachfolgend genannten Systeme einzuführen und zu betreiben: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> ein Energiemanagementsystems nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV;</li> <li><input type="checkbox"/> ein Umweltmanagementsystem nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SpaEfV;</li> <li><input type="checkbox"/> ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV;</li> <li><input type="checkbox"/> <u>und</u> das Unternehmen in dieser Erklärung namentlich <span style="float: right;">Angaben zum Energiebeauftragten</span> mindestens eine unternehmensinterne oder -externe <span style="float: right;">(Angabe für jeden Energiebeauftragten:</span> natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die <span style="float: right;">Name, Adresse, Telefon, ggf. Fax und E-Mail Adresse)</span> Koordination der Systemeinführung <i>benannt</i></li> <li><input type="checkbox"/> <u>und bestätigt</u> hat, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung erforderlichen Daten, erteilt werden,</li> <li><input type="checkbox"/> <u>und</u> das Unternehmen mit der Einführung des Systems begonnen und dabei mindestens folgende Maßnahmen umgesetzt hat: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> für ein Energiemanagementsystem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001;</li> <li><input type="checkbox"/> für ein Umweltmanagementsystems nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle; oder</li> <li><input type="checkbox"/> sofern es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV die Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 1 der SpaEfV.</li> </ul> </li> </ul>
3.3	<b>Umfang der unter Ziffer 3.1 genannten Testate</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Testate decken den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens vollständig ab.</li> <li><input type="checkbox"/> Die Testate beziehen sich auf mindestens 25 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens.</li> </ul>
4.	<b>Erklärungen</b> Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe und dass diese mit den mir vorgelegten Dokumenten/Testaten und den von mir im geprüften Unternehmen vorgefundenen Maßnahmen übereinstimmen. Dies gilt ebenfalls für die Angaben, die ich ihres Umfangs wegen auf einem oder mehreren gesonderten Blättern gemacht habe. Diese Blätter sind Teil des von mir ausgestellten Nachweises. <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum, Unterschrift</p>
5.	Vermerke des Hauptzollamts: <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum/Unterschrift</p>

## Anleitung

zum Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV)

## Allgemeines

Aufgrund der Änderung des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes (StromStG) durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) werden die Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen (sog. **Spitzenausgleich**) ab dem 1. Januar 2013 nur noch gewährt, wenn das Antrag stellende Unternehmen ein **Energiemanagementsystem** betreibt, das den Anforderungen der **DIN EN ISO 50001**, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder wenn das **Unternehmen eine registrierte Organisation** des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist.

Mit den in § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StromStG genannten Anforderungen wären für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) hohe organisatorische und finanzielle Belastungen verbunden. Daher sehen § 55 Absatz 4 Satz 2 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 2 StromStG vor, dass kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) stattdessen alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Einführung eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems einen längeren Vorlauf benötigt, sehen § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG vor, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann.

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Beginns der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz sind in der **Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen vom 31. Juli 2013 (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV)** geregelt (BGBl. I S. 2858).

Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für den Spitzenausgleich nachweisen. Ein Unternehmen muss **selbständig** prüfen, ob es die Kriterien der KMU-Definition erfüllt, und dem Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1450) eine entsprechende Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1458 „Vereinfachte Selbsterklärung für KMU“ oder 1459 „Selbsterklärung für KMU“) beifügen.

Unternehmen, die den Spitzenausgleich beantragen möchten und Fragen zur Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz und den entsprechenden Voraussetzungen zur Ausstellung eines Nachweises haben, wenden Sie sich bitte an eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder ggf. eine EMAS-Registrierungsstelle.

## Nachweisführung im Antragsjahr 2013 (Einführungsphase)

Für das Antragsjahr 2013 gelten die erleichterten Voraussetzungen zur Nachweisführung nach § 5 SpaEfV (i. V. m. § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG).

§ 5 SpaEfV berücksichtigt, dass je nach Unternehmen bei der Einführung eines der erforderlichen Systeme in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen sinnvoll sein können (z. B. der Beginn mit einzelnen Anlagen oder Standorten oder die Weiterentwicklung bereits vorhandener Systeme). Das Formular bildet die verschiedenen in § 5 SpaEfV vorgesehenen Varianten des Beginns einer Einführung ab. Näheres entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Abschnitten 3.1 und 3.2.

Nach 5 Abs. 4 SpaEfV i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV ist der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 SpaEfV zwingend mit dem amtlichen Vordruck (1449) auszustellen und zu bestätigen. Der Vordruck kann – je nach System - nur von einer Konformitätsbewertungsstelle, einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation nach § 55 Abs. 8 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 7 StromStG oder von einer EMAS-Registrierungsstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEfV ausgestellt werden.

Nach § 5 Abs. 5 SpaEfV ist das ausgestellte oder bestätigte Dokument **von dem Unternehmen** dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 101 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung oder von der Stromsteuer nach § 19 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorzulegen.

Der Vordruck steht im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

**Soweit der Raum für die Angaben in einem Feld nicht ausreichen sollte, nehmen Sie bitte ein gesondertes Blatt und kennzeichnen Sie dies für die Zuordnung bitte mit Ihrem Namen und dem Namen des Unternehmens, das von Ihnen geprüft wurde.**

## Zu 1. Ausstellende Stelle

Die nachfolgend genannten Stellen haben die Befugnis, den Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 4 SpaEfV auszustellen oder zu bestätigen:

Energiemanagementsysteme können von **Konformitätsbewertungsstellen** bestätigt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Abs. 8 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 1b Abs. 7 EnergieStG oder § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Abs. 2 StromStV für die **1449/3** Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (2013)

Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind. Energiemanagementsysteme können darüber hinaus von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen bestätigt werden.

Im Falle eines Nachweises im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-Verfahrens) hat die Bestätigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 SpaEfV durch **Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen** zu erfolgen; § 18 des Umweltauditgesetzes gilt entsprechend. Sofern ein EMAS-Nachweis das gesamte Unternehmen abdeckt, kann die Bestätigung nach § 5 Abs. 4 SpaEfV unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 SpaEfV auch durch eine **EMAS-Registrierungsstelle** (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SpaEfV) erfolgen.

### **Zu 1.1 Akkreditierung durch nationale Akkreditierungsstellen im Sinne des § 1b Abs. 7 Nr. 2 EnergieStV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 StromStV**

Nachweise von **Konformitätsbewertungsstellen**, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des § 55 Abs. 8 Nr. 2 i. V. m. § 1b Absatz 7 Nummer 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung oder des § 10 Abs. 7 Nr. 2 StromStG i. V. m. § 18 Absatz 2 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurden, werden anerkannt, sofern dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde vorgelegt wird.

Bitte stellen Sie eine Kopie der aktuellen Akkreditierungsurkunde dem von Ihnen geprüften Unternehmen zur Verfügung, damit es diese dem zuständigen Hauptzollamt zusammen mit dem Antrag auf Entlastung vorlegen kann.

### **Zu 3.1 Horizontaler Ansatz der Systemeinführung**

In der Einführungsphase werden auch Testate über den Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS anerkannt, die noch nicht das Unternehmen als Ganzes abdecken, sofern diese Testaten für das Antragsjahr 2013 insgesamt mindestens 25 % des gesamten Energieverbrauchs des gesamten Unternehmens abdecken.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (BAnz AT 16.10.2012 B1) werden für das Antragsjahr 2013 darüber hinaus noch bestehende Testate nach DIN EN 16001 anerkannt, da diese Norm eine große inhaltliche Überschneidung mit der DIN EN ISO 50001 aufweist. Es sind dazu Testate nach DIN EN 16001 zumindest über einzelne Anlagen oder Standorte des Unternehmens erforderlich, die insgesamt mindestens 25 % des gesamten Energieverbrauchs des ganzen Unternehmens abdecken. Achtung: Testate nach DIN EN 16001 werden nur noch für das Antragsjahr 2013 anerkannt!

Kleine und mittlere Unternehmen können ebenfalls einen horizontalen Ansatz der Systemeinführung wählen, wobei für die vollständige Einführung eines alternativen Systems nach § 3 SpaEfV nur für einzelne Standorte oder Anlagen ebenfalls gilt, dass von dem System mindestens 25 % des gesamten Energieverbrauches des ganzen Unternehmens abgedeckt sein müssen.

Bitte beachten Sie, dass für KMU, die gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1221/2009 für das Antragsjahr oder das Jahr davor von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung befreit wurden, eine frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellte nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung herangezogen werden kann. In diesem Fall ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung dem zuständigen Hauptzollamt mit diesem Nachweis vorzulegen.

### **Zu 3.2 Vertikaler Ansatz der Systemeinführung**

Alternativ zu dem horizontalen Ansatz der Systemeinführung wird in der Einführungsphase auch die Wahl eines vertikalen Ansatzes ermöglicht. Die Entlastungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs.5 des Energiesteuergesetzes und § 10 Abs. 4 des Stromsteuergesetzes betreffend die Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement oder alternativen Systems werden auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen **allen** in § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpaEfV genannten Anforderungen entspricht, wobei die Aufgabe des Energiebeauftragten auch von einem Umweltbeauftragten erfüllt werden kann.

### **Zu 3.3 Umfang der Testate**

Geben Sie bitte hier an, ob die Testate den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens bereits vollständig abdecken oder ob die Testate sich insgesamt mindestens auf 25 % des Gesamtenergieverbrauchs des gesamten Unternehmens beziehen.

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten, an denen unterschiedliche Systeme betrieben werden, gelten die Voraussetzungen für den Nachweis nach § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 EnergieStG und § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 StromStG für das Antragsjahr 2013 als erfüllt, sofern sich die Gesamtheit der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpaEfV genannten Testate auf mindestens 25 % des gesamten Energieverbrauchs des ganzen Unternehmens bezieht.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes**

Die mit dem Nachweis angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen erhoben.